



Anhang A: Finanzordnung Rems

| | | |
|------------|----------------------|------------|
| 1 | Grundsätze | A 1 |
| 2 | Bezirksumlage | A 1 |
| 3 | Haushaltsplan | A 2 |
| 3.1 | Genehmigung | A 2 |
| 3.2 | Erhöhung | A 2 |
| 3.3 | Veränderungen | A 2 |
| 4 | Paragrafen | A 3 |

1 Grundsätze

Die Kassen- und Vermögensverwaltung des Tischtennisbezirks Rems wird durch die Finanzordnung geregelt. Die Finanzordnung Rems ist Bestandteil der Bezirksordnung.

2 Bezirksumlage

Zuzüglich der Abgaben an die Verbände (Grund-, Melde- und Startgebühren) wird eine Bezirksumlage erhoben. Generell hat jeder Verein eine Pauschale gemäß § 1 der Finanzordnung Rems als Grundgebühr zu entrichten.

Zusätzlich wird eine weitere Startgebühr nach dem Verursacherprinzip erhoben.

Die Höhe der jeweiligen Summe errechnet sich nach der Anzahl der am Spielbetrieb für die jeweils kommende Saison teilnehmenden Mannschaften und beträgt derzeit:

| | |
|--|---|
| pro Erwachsenen-Mannschaft pro Senioren-Mannschaft pro Jugend-Mannschaft pro Schüler-Mannschaft pro Pokalspielmannschaft (in allen Klassen) | siehe: Auflistung §§ 2 bis 2.2 Finanzordnung Rems |
|--|---|

Darüber hinaus können weitere Umlagen pro Verein für bestimmte Aufgaben erhoben werden.

Die Höhe und Dauer der zusätzlichen Umlage wird vom Bezirkstag festgelegt.

Diese weiteren Umlagen sind zweckgebunden und müssen gesondert in der Abrechnung aufgeführt werden. Sollte sich herausstellen, dass die zusätzliche Umlage nicht zur Deckung der Kosten ausreicht, muss dem Bezirkstag die Abweichung angezeigt und begründet werden, wobei der Kostenrahmen maximal um 10 % überschritten werden darf.

In diesem Fall hat der Bezirkstag eine Nachgenehmigung zu erteilen. Falls es sich herausstellt, dass die Kosten für ein genehmigtes Projekt darüber hinaus ansteigen, so ist die Genehmigung durch einen außerordentlichen Bezirkstag oder auf schriftlichem Weg einzuholen.



**Tischtennis
Baden-Württemberg e.V.
Bezirk Rems , Finanzordnung
Anhang A zur Bezirksordnung**



3 Haushaltsplan

Der Bezirksausschuss hat dem Bezirkstag einen Haushaltsplan für die jeweils kommende Geschäftsperiode zur Genehmigung vorzulegen. Die finanziellen Mittel sind nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu verwenden. Die Kassenführung ist an den Haushaltsplan gebunden.

3.1 Genehmigung

Erfolgt die Annahme durch den Bezirkstag, so ist der entsprechende Haushaltsplan verabschiedet und bindend. Falls sich die Notwendigkeit ergeben sollte, dass einzelne Positionen korrigiert werden müssen, kann der Bezirksausschuss diese Änderungen vornehmen. Voraussetzung dafür ist, dass der Gesamtetat nicht um mehr als 10% überschritten wird. Bei Überschreitung in diesem Rahmen erfolgt, sofern notwendig, eine Umlage auf die Vereine.

3.2 Erhöhung

Steigerungen darüber hinaus bedürfen der Einberufung eines außerordentlichen Bezirkstags zwecks Genehmigung.

3.3 Veränderungen

Korrekturen im genehmigten Haushaltsplan sind im jeweiligen Jahresabschluss des Bezirks Rems anzuzeigen.

4. Paragraphen der Finanzordnung

Die in folgender Tabelle auf Seite A3 dargestellten Paragraphen der Finanzordnung untergliedern sich in:

- 1. Grundgebühr pro Verein
- 2. Startgebühren pro Mannschaft im Rundenspielbetrieb und Pokalspielbetrieb
- 3.1 Beihilfen für Ausrichter von Meisterschaften
- 3.2. Beihilfen für weitere Bezirksveranstaltungen
- 3.3 Beihilfe für Pflichtveranstaltungen
- 3.4 Beihilfe für Schiedsrichter
- 3.5 Beihilfe für Jugendförderung
- 3.6 Beihilfe für Ausrichter des Bezirkstrainings
- 3.7 Vereinsgutschrift für Ausübung eines Ehrenamtes im Bezirksausschuss
- 4. Sonstige Gebühren
- 4.1 Bezahlung von Strafen, Mahngebühr bei Zahlungsverzug



**Tischtennis
Baden-Württemberg e.V.
Bezirk Rems , Finanzordnung
Anhang A zur Bezirksordnung**



| § | Kurzbezeichnung | Bereich | | | | Bemerkungen |
|------|---|---|---------------------------|-----------------------|-----------------------------------|---|
| | | Jugend | | Erwachsene / Senioren | | |
| | | Bezirksspiel- klassen | Verbandsspiel- klassen | Bezirksspielklassen | Verbandsspielklassen und höher | Beträge in Euro = € |
| 1 | Grundgebühr pro Verein | 20,00 | | | | |
| 2 | Startgebühren (Die Gesamthöhe errechnet sich nach der Anzahl der am Spielbetrieb für die kommende Saison teilnehmenden Mannschaften) | | | | | |
| 2.1 | Rundenspielbetrieb pro Mannschaft | ---- | ---- | 10,00 | 10,00 | 10,00 |
| 2.2 | Pokalspielbetrieb pro Mannschaft | ---- | ---- | 5,00 | 5,00 | 5,00 |
| 3 | Beihilfen | | | | | |
| 3.1 | Pauschale für Ausrichter von Bezirksmeisterschaften inkl. weiterer Nebenkosten | Erwachsene Jugend Senioren | | | | Zuschuss von € 600,00 Zuschuss von € 800,00 Zuschuss von € 400,00 |
| 3.2 | Ausrichter Pokalendrunde Bezirksveranstaltungen / pro Tag | Erwachsene und Jugend ---- | | | | Zuschuss von € 250,00 Zuschuss von € 200,00 |
| 3.3 | Pflichtveranstaltungen (Einzel- und Mannschaftssport der Jugend oberhalb der Bezirksebene) | Fahrtkostenerstattung (0,30 € pro gefahrener km) bei vernünftiger Fahrtzusammenlegung, sowie die Übernachungskosten für die Spieler (max. 75 € pro Übernachtung im Doppelzimmer). Der vom Bezirk beauftragte Betreuer (zuständig für zwei Teilnehmer) erhält die gleiche Kostenerstattung. | | | | |
| 3.4 | Schiedsrichter im „Lerneinsatz“ | Übernahme der Reisekosten und der Aufwandsentschädigung gemäß Reisekostenordnung des TTBW | | | | |
| 3.5 | Jugendförderung | Beihilfe für Jugendförderung gegen Nachweis. Jeder Verein kann 100€ beantragen als Basisbetrag, plus 100€ zusätzlich pro gemeldeter Jugendmannschaft bis max. 400€ . | | | | Zuschuss von € 100,00 bis max. € 400,00 |
| 3.6 | Ausrichter von Bezirkstraining | | | | | Zuschuss von € 20,00/Tag |
| 3.7. | Vereinsgutschrift | Für jeden Mitarbeiter des Bezirksausschusses erhält der Stammverein eine Gutschrift | | | | Gutschrift von € 100,00/Mitarbeiter |
| 4 | Sonstige Gebühren | | | | | |
| 4.1 | Bezahlung von Strafen | | | | | |
| | Mahngebühren (bei Nichtteilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren) | | | | | € 15,00 |
| | Bei Nichtteilnahme am Bankeinzugsverfahren müssen die fälligen Beträge spätestens 14 Tage nach Rechnungszustellung beglichen werden. Bei Verzug erfolgt Mahnung. Sollten binnen 7 Tagen die fälligen Beträge nicht beglichen werden, wird der Verein mit allen Mannschaften solange vom Spielbetrieb ausgeschlossen. | | | | | |